

Informationen für technisch-wissenschaftliche Berufe

ING Letter

Inhalt

Aktuell

Berufsbezeichnungs- und Berufsausübungsrecht

Honorar

Keine Fortschreibung des Kostenanschlags um Nachträge zum Bauvertrag

Vertraglicher Anspruch auf Rückzahlung von Honorarabschlägen – Verjährung

Prüfungs- und Hinweispflicht bei der Erstellung einer Heizungsanlage

Haftung

Verjährung der Schadenersatzansprüche – eine Übersicht

Architektenhaftung für statisch fehlerhafte Planung

Wiedereinbau ausgehobenen Bodens – Verantwortung für hinreichende Sickerfähigkeit

Schadenfall

2 Tiefgaragendeckenuntersuchung

Büro

2 Zulässiges Führen der Berufsbezeichnung Freier Architekt

Sachverständige

3 Sachverständigenvergütung

Impressum

5 InfoService

11

13

14

15

16

Aktuell

Berufsbezeichnungs- und Berufsausübungsrecht

Die Berufsbezeichnungsrechte Architekt, Ingenieur und Beratender Ingenieur sind gesetzlich geregelt, und zwar je zwei mal sechzehn Mal in den Architekten- und Ingenieurkammergesetzen der Bundesländer.

Zur Führung der Berufsbezeichnungen Architekt und Beratender Ingenieur ist eine Mitgliedschaft in einer Architekten-/Ingenieurkammer notwendig. Die beruflichen Aufgaben der Architekten, Ingenieure und Beratenden Ingenieure sind ebenfalls zwei mal sechzehn Mal geregelt, gleichwohl gibt es ein echtes Berufsausübungsrecht für diese Berufe nicht.

Lediglich das Recht zur Bauvorlage ist geregelt, dies nun wieder in den Bauordnungen der sechzehn Bundesländer. Das Recht zur Bauvorlage knüpft an die Berufsbezeichnung Architekt oder Ingenieur an. Hierzu nun wieder ist bei den Architekten zwingend eine Kammermitgliedschaft notwendig, denn diese verleiht die Berufsbezeichnung Architekt.

Bei den Ingenieuren ist dies von Land zu Land verschieden geregelt. Mehrheitlich in den Ländern ist geregelt, dass diejenigen Ingenieure, die bauvorlageberechtigt sind, über ihre Ingenieurkammern in Listen erfasst werden.

Kann man sich schon über die Unterschiedlichkeit der zwei mal sechzehn verschiedenen Regelungen insgesamt und im Detail wundern, so fällt diese Verwunderung noch zwingender aus, wenn man bedenkt, dass diese Berufe, denen das Bauen anvertraut worden ist, nach naturgesetzlichen und ästhetischen Grundsätzen arbeiten, die unabhängig von sechzehn Bundesländern gelten. Objekte stehen und fallen nach den gleichen Naturgesetzlichkeiten.

Ästhetische Grundsätze der Gestaltung machen nicht an Ländergrenzen halt. Letztendlich scheitert die Zusammenfassung einheitlicher Prinzipien, nach denen diese Berufe ausgeübt werden, am föderalen Aufbau der Bundesrepublik. Die Länder achten geradezu eifersüchtig auf die ihnen noch verbleibenden Restkompetenzen, so auch der Bereich des Bauordnungsrechtes, über welches sie noch ihre Legitimation gegenüber den Bürgern ableiten.



Autor



RA Prof. Dr. jur. Hans Rudolf Sangenstedt
Dr. Caspers, Mock & Partner, Bonn

Es ist deshalb unverständlich, wie sich Architekten und Ingenieure ihre Tätigkeit regulieren lassen, obwohl diese Berufe alles andere als regional bestimmt sind. In einem zusammenwachsenden Europa wirkt es fast schon kontraproduktiv, wenn – sicher ausgehend von gesetzlicher Notwendigkeit – Verfahren bis zum Bundesgerichtshof geführt werden müssen, um festzustellen, ob die Führung der Berufsbezeichnung Architekt zu Recht oder Unrecht geschieht, wenn ein ausländischer Architekt ein regionales Bauvorhaben hier abwickeln will (siehe auch Seite 13).

Die Architekten- und Ingenieurkammern kommen in eine Rolle, die ihnen wahrscheinlich auch selbst unangenehm ist. Sie müssen für einen Gesetzesvollzug eintreten im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsverantwortung, der den beruflichen Ansprüchen und dem beruflichen Selbstverständnis der Architekten und Ingenieure nicht mehr entspricht.

Wichtig wäre es, überkommene Regionalstrukturen auch als solche zu bezeichnen und nicht streng darauf zu achten, dass ein Bauvorlageberechtigter in Holzminden nicht in Minden bauen darf, ein Bauvorlageberechtigter in Hannover nicht in Berlin und umgekehrt – und so weiter, und so weiter.

Wertvoller wäre es, die Architekten- und Ingenieurkammern könnten ihre Aktivitäten dafür einsetzen, die Bedeutung dieser Berufe für unser wirtschaftliches Vorkommen offensiv deutlich zu machen, z. B. über die Aktion *Kein Ding ohne Ing.*, wie dies die Ingenieurkammern tun.

Es ist wohl kaum Aufgabe der Kammern, zwei mal sechzehn Selbst(!)verwaltungstätigkeiten für ihre Berufe zu entfalten, die dem Anspruch dieser Berufe in ihrer Überregionalität entgegenstehen.

Honorar

Keine Fortschreibung des Kostenanschlags um Nachträge zum Bauvertrag

Das Honorar für die Leistungsphasen 5 bis 7 in § 15 II HOAI bestimmt sich nach den durch den Kostenanschlag nachgewiesenen anrechenbaren Kosten. Nachträge, die nach der Vergabe an einen Bauunternehmer entstehen, dürfen in die Berechnung der anrechenbaren Kosten für die Leistungsphasen nicht einbezogen werden.

HOAI 1995 §§ 10 II Nr. 2, 15 II
BGH, Urt. v. 5.8.2010 – VII ZR 14/09 (KG)
NJW-RR 24/2010, 1668 ff.

Aus den Gründen:

Nachträge, die nach der Vergabe einer Bauleistung an einen Unternehmer entstehen, dürfen bei dem der Honorarermittlung zugrunde zu legenden Kostenanschlag nicht berücksichtigt werden.

Den in DIN 276 Teil 3 definierten Kostenermittlungen liegt jeweils ein bestimmter Planungsstand zugrunde. Art, Umfang und Genauigkeit der Kostenermittlungen sind abhängig vom jeweiligen Stand der Planung, von verfügbaren Angaben und Erfahrungswerten sowie – im Falle der Kostenfeststellung – von den Abrechnungsunterlagen (vgl. DIN 276 Einl. zu Teil 3 Nr. 3).

Nach dem Honorierungssystem der HOAI hängt demnach das Honorar von den anrechenbaren Kosten ab, die nach dem jeweiligen Planungsstand den Kostenermittlungen zugrunde zu legen sind. Änderungen dieses Planungsstandes können deshalb grundsätzlich nicht mehr zu einer Änderung der honorarrechtlich maßgeblichen Kostenermittlung führen (vgl. Seifert, § 10 Rdnr. 26).

Sie werden honorarrechtlich dadurch berücksichtigt, dass in der HOAI ein differenziertes System von vier Kostenermittlungen entwickelt ist, das die Grundlage für die Honorierung der verschiedenen Leistungen eines Architekten ist. Kostenveränderungen, die dadurch entstehen, dass nach einer Kostenermittlung die Planung verfeinert wird, finden bei der Honorierung grundsätzlich erst in der nächsten Kostenermittlung Berücksichtigung. Die HOAI nimmt mit diesem Honorierungssystem in Kauf, dass sich ein möglicherweise erhöhter Leistungsaufwand nicht unbedingt in einer Erhöhung der anrechenbaren Kosten und damit einer Erhöhung des Honorars widerspiegelt. Aus diesem Grund kann nicht allein aus dem Umstand, dass der Architekt möglicherweise auch Leistungen für Nachträge (wie Planung, Ausschreibung oder Mithilfe bei der Vergabe) erbringen muss, hergeleitet werden, die anrechenbaren Kosten seien bei der Berechnung dieser Leistungen zu erhöhen.

Entscheidend ist vielmehr allein die Frage, welcher Planungsstand maßgeblich für die Honorierung der Leistungsphasen 5 bis 7 ist. Das ist der Planungsstand vor der Vergabe der bis dahin vorgesehenen Bauleistung an den Unternehmer. Die HOAI geht erkennbar unter Bezug auf die DIN 276 und auch durch die systematische Einordnung des Kostenanschlags in die Leistungsphase 7 des Paragraphen 15 HOAI davon aus, dass dem Kostenanschlag dieser Planungsstand zugrunde liegt. Es kann deshalb nicht darauf ankommen, dass sich nach der Vergabe an den Unternehmer höhere Kosten durch Nachträge ergeben. Unerheblich ist insoweit auch, ob der Architekt Leistungen für die Nachträge erbringt, die den Leistungsphasen 5 bis 7 zuzuordnen sind. Die Leistungen sind nicht nach den durch Nachträge erhöhten anrechenbaren Kosten, sondern nach den anrechenbaren Kosten abzurechnen, die sich nach dem Planungsstand vor der Vergabe ergeben. ...

Muss der Architekt im Zusammenhang mit Nachträgen an die Unternehmer erneute Grundleistungen erbringen, steht ihm ein weiteres Honorar hierfür zu (vgl. BGHZ 173, 314 = NJW 2008, 285 Rdnr. 28).

Diese Frage steht nicht im Zusammenhang mit der Beurteilung des Honorars für die nach dem Vertrag bereits geschuldeten Planungsleistungen.

Die honorarrechtliche Nichtberücksichtigung von Nachträgen im Kostenanschlag wird auch dem mit der 5. Verordnung zur Änderung der HOAI verfolgten Ziel gerecht, das Honorar von den tatsächlichen Kosten abzukoppeln. Die Verteuerung von Bauvorhaben ist in erster Linie auf Nachträge wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen zurückzuführen. Der Verordnungsgeber wollte offenbar vermeiden, dass der Architekt von einer solchen Verteuerung bei seinem Honorar für die Leistungsphasen 5 bis 7 profitiert. Vielmehr sollten nach der Begründung zur Änderungsnovelle die Leistungsphasen 5 bis 7 „endgültig“ nach dem Kostenanschlag zu berechnen sein (BR-Dr 238-94, S. 65). Eine Fortschreibung des Kostenanschlags wegen solcher Nachträge würde diese Endgültigkeit infrage stellen und zudem das Ziel verfehlen. Vielmehr würde der Kostenanschlag durch die Fortschreibung weitgehend die tatsächlichen Kosten widerspiegeln und sich damit der Kostenfeststellung annähern.

Die Entscheidung des BGH ist insoweit überraschend, als sie gegen die gesamte Literaturmeinung argumentiert und Nachtragsvergaben bei bereits abgeschlossenen Leistungen der Leistungsphasen 6 und 7 nicht mehr in die anrechenbaren Kosten dieser Leistungsphasen einbezieht. Dies bedeutet, dass Nachtragsvergaben, insbesondere solche während der Bauausführung, für die Kostengrundlage bei der Abrechnung der Leistungsphasen 5 bis 7 nicht zu beachten sind.

Diese Problematik entsteht nach der neuen HOAI nicht mehr, da dort ja auf einheitlicher Kostengrundlage nach § 6 Abs. 1, Ziff. 1 HOAI, nämlich der Kostenberechnung oder der Kostenschätzung, generell abgerechnet werden muss.

Für die Altverträge, die ab dem 18. August 2009 abgeschlossen worden sind, ist diese Entscheidung deshalb nicht mehr maßgeblich. Maßgeblich ist nun, dass bei abgeschlossenem Kostenanschlag keine Nachträge mehr berücksichtigt werden können – also muss es Ziel sein, den Kostenanschlag nicht frühzeitig, sondern im letztmöglichen Zeitpunkt vor Beginn der Leistungsphase 8 aufzustellen, weil dann mögliche Nachträge noch mit berücksichtigt werden können.

Von der hier behandelten Problematik ist zu trennen, die Problematik der nachträglichen Planungsänderung und damit der erneuten Erbringung von Grundleistungen. Hierzu hatte der BGH etwas anderes festgestellt – nämlich, dass neu zu erbringende Grundleistungen auch neu, zumindest anteilig zu vergüten sind, wenn sich die Planungsgrundlagen geändert haben.

Honorar

Vertraglicher Anspruch auf Rückzahlung von Honorarabschlägen – Verjährung

1. Der Anspruch des Auftraggebers auf Rückzahlung überzahlter Honorarvorschüsse eines planenden Ingenieurs ist vertraglich, nicht bereicherungsrechtlicher Natur.

2. Die für den Beginn der Verjährung erforderliche Fälligkeit des Rückforderungsanspruchs hängt nicht davon ab, ob der Ingenieur seinerseits eine den Anforderungen der HOAI entsprechende prüffähige Honorarschlussrechnung erteilt.

BGB § 199

OLG Saarbrücken, Urt. v. 13.7. 2010 – 4 U 569/09
NZBau 12/2010, 772 ff.

Aus den Gründen:

Nach den zutreffenden Erwägungen des LG ist der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Honorarvorschüsse vertraglicher, nicht bereicherungsrechtlicher Natur. Die in einem Werkvertrag übernommene Verpflichtung des Auftraggebers, Abschlagszahlungen zu leisten, verpflichtet den Auftragnehmer seinerseits dazu, die Leistungen abzurechnen, und gewährt dem Auftraggeber einen vertraglichen Anspruch auf Auszahlung des Überschusses (ständige Rspr. BGH; für Architektenvertrag: BGH, NJW-RR 2008, 328 = MDR 2008, 200; für Bauvertrag: BGHZ 140, 365 [370] = NZBau 2005, 41 = NJW 1999, 1867; NJW-RR 2005, 129; Erman/Schwenker, BGB, 12. Aufl., § 632a Rdnr. 11).

Die Verjährung des Anspruchs richtet sich gem. Art. 229 § 6 I EGBGB nach dem seit dem 1.1.2002 geltenden Recht. Denn der Anspruch ist im Sinne dieser Vorschrift erst nach dem 1.1.2002 entstanden:

Zwar leistete die Klägerin die Vorauszahlungen, aus denen sie die Überzahlung herleitet, bereits im Jahr 2000, folglich vor dem maßgeblichen Stichtag. Aus dieser Vorschussleistung resultierte die grundsätzliche Verpflichtung der Beklagten, eventuelle Überzahlungen auszugleichen. Dennoch ließ diese grundsätzliche Verpflichtung den streitgegenständlichen Anspruch noch nicht entstehen. Zum Zeitpunkt der Vorschussleistung war nämlich offen, ob und in welchem Umfang es zu einer Überzahlung kommen würde. Erst mit dem Abschluss des zweiten Bauabschnitts, der die Abrechnungsreife herbeiführte, war der bislang lediglich abstrakte Anspruch hinreichend konkret. Nunmehr stand durch Vergleich des Leistungsstandes mit der Höhe der geleisteten Vorauszahlungen fest, dass der bislang lediglich abstrakte Anspruch tatsächlich in konkreter Höhe valutierte.

Gemäß § 199 I Nr. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Wie ausgeführt, ist der Anspruch auf Ausgleich der Überzahlung bei Eintritt der Abrechnungsreife im April 2002 entstanden. Mithin begann die kurze Verjährungsfrist – vorbehaltlich der weiteren, sogleich zu erörternden Voraussetzungen des § 199 I Nr. 2 BGB – mit dem Schluss des Jahres 2002.

Insbesondere ist die Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs nicht von der Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung durch den Auftraggeber abhängig. Vielmehr ist der Auftraggeber dazu in der Lage, im Falle der unterbliebenen Schlusszahlungsstellung durch den Auftragnehmer unmittelbar Klage auf Zahlung des Überschusses zu erheben, die er mit

einer eigenen Abrechnung begründen kann, aus der sich ergibt, in welcher Höhe der Auftraggeber Voraus- und Abschlagszahlungen geleistet hat (BGHZ 174, 110 = NZBau 2008, 109 = NJW 2008, 511 = NJW-RR 2008, 328 = MDR 2008, 200).

Auch setzt die Fälligkeit des Anspruchs auf Ausgleich einer Überzahlung nicht in rechtsanaloger Anwendung des § 8 HOAI die Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung der Überzahlung durch den Auftraggeber voraus. ...

Hierbei ist von Relevanz, dass es der Klägerin gelungen ist, die für eine erfolgreiche Rechtsverfolgung ihres Überzahlungsanspruchs erforderlichen Tatsachen ohne vorangegangene Schlussrechnungslegung durch die Beklagte zusammenzutragen. Mithin lagen alle erforderlichen Kenntnisse offensichtlich jedenfalls bei Abfassung des Schriftsatzes vom 28.2.2008 vor.

Die Klägerin hat sich hierbei zur Darlegung der anrechenbaren Kosten in ihrem Schriftsatz vom 28.2.2008 auf Rechnungen gestützt, die ihr seit dem Jahr 2001 vorlagen. Die Klägerin verhält sich nicht darüber, wie es dazu kam, dass der Überzahlungsanspruch erst mit Schriftsatz vom 28.2.2008 geltend gemacht worden ist. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass sie die für die Darlegung des streitgegenständlichen Anspruchs erforderlichen Kenntnisse erst zu einem Zeitpunkt nach Fälligkeit des Überzahlungsanspruchs erwarb. Vielmehr beschränkt sich die Rechtsverteidigung der Klägerin gegen die Verjährungseinrede auf den Vortrag der rechtlichen Erwägung, wonach der Lauf der Verjährungsfrist die Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung voraussetzte. Bei dieser Prozesslage ist eine in verjährungsrechtlicher Hinsicht aus Sicht der Klägerin unschädliche, spätere Kenntniserlangung der den Anspruch begründenden Umstände nicht zu unterstellen.

Begann die regelmäßige Verjährung jedoch bereits mit Schluss des Jahres 2002, so war der Anspruch gem. § 195 BGB am 31.12.2005 verjährt.

Das beklagte Ingenieurbüro hat im Wortsinne Glück gehabt, das die gegen ihn geltend gemachten Ansprüche verjährt waren. Die durch die Bauherrenschaft geleisteten Abschlagsansprüche waren nicht durch Schlussrechnung des Ingenieurbüros nachgewiesen. Auch im Prozess legte das Ingenieurbüro keine prüfbare Schlussrechnung vor, anderenfalls eine Rückforderung der überhöhten Abschläge durch eine entsprechend hohe Schlussrechnung hätte vermieden werden können.

Obwohl das Ingenieurbüro dies nicht getan hatte, konnte der Rückforderungsanspruch nicht durchgesetzt werden, denn dieser war verjährt. Anders als Schlussrechnungen eines Planers, die nicht verjähren können, solange sie noch nicht gestellt worden sind, können Abschlagszahlungen nicht mehr zurückgefordert werden, wenn die Regelverjährungsfrist von drei Jahren verstrichen ist. Diese Dreijahresfrist beginnt nicht erst mit der Stellung der Schlussrechnung eines Planungsbüros, sondern beginnt schon dann zu laufen,

wenn die Bauherrenschaft – auch aus Laiensicht – erkennen kann, dass ein Rückzahlungsanspruch vorliegt. Kümmerst er sich gleichwohl nicht um seinen Rückzahlungsanspruch, kann dieser nach drei Jahren in die Verjährung geraten (das Jahr der Kenntnisnahme nicht mitgerechnet).

Honorar

Prüfungs- und Hinweispflicht bei der Erstellung einer Heizungsanlage

1. Schuldet der Auftragnehmer die Herstellung einer funktionsfähigen Heizungsanlage einschließlich des Rohranschlusses vom Kessel zum Schornstein, so umfasst die Verpflichtung nicht nur die Lieferung und Inbetriebnahme der Heizungszentrale, sondern auch den Anschluss des Rauchrohres, einschließlich der damit verbundenen Planungstätigkeit.

2. Im Rahmen der Planung der Anlage obliegt es dem Unternehmer, die vorhandenen Kaminzüge auf ihre Geeignetheit zu überprüfen und ggf. auf die Notwendigkeit einer Verrohrung des Kamins oder die Erstellung eines neuen Kamins zur Herstellung der Geeignetheit hinzuweisen.

3. Ist der Unternehmer selbst nicht in der Lage, die Kaminzüge zu überprüfen, muss er den Auftraggeber darauf hinweisen, dass es ihm nicht möglich ist, die Kaminzüge auf die Geeignetheit zum Anschluss der Heizungsanlage zu prüfen und ihn veranlassen, eine derartige Prüfung durch einen kompetenten Dritten vornehmen zu lassen.

4. Die Erfüllung der Prüfungs- und Hinweispflicht hat der Unternehmer im Streitfall zu beweisen, während es dem Auftraggeber obliegt, darzulegen und zu beweisen, dass die Voraussetzungen für die Prüfungs- und Anzeigepflicht vorgelegen haben.

5. § 43 Abs. 7 BauO NW, wonach sich der Bauherr beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen von dem Bezirksschornsteinfegermeister bescheinigen lassen muss, dass sich die Abgasanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist, entbindet den Unternehmer nicht von seiner Prüfungs- und Hinweispflicht.

(Leitsätze der Redaktion)

BGB §§ 634 NR. 4, 280.

OLG Hamm, Urt. v. 18. September 2008

- 24 U 48/07 -, rechtskräftig durch Beschluss des

Bundesgerichtshofs vom 18. Mai 2010

- VII ZR 214/08 -.

BauR 12/2010, 2123 ff.

Aus den Gründen:

Da die Beklagte zu 1 die Erstellung einer funktionstüchtigen Anlage einschließlich des Anschlusses des Rauchgasrohres schuldet, oblag es ihr grundsätzlich auch, im Rahmen der

Planung der Anlage die vier vorhandenen Kaminzüge auf ihre Geeignetheit zu überprüfen und ggf. auf die Notwendigkeit der Verrohrung eines Kamins oder der Erstellung eines neuen Kamins zur Herstellung der Geeignetheit hinzuweisen. Denn die seitens der Beklagten zu 1 geplante und gelieferte Anlage konnte nur dann in dem bauseits gestellten Gebäude ordnungsgemäß funktionieren, wenn auch ein Kamin vorhanden war, der geeignet war, die bei der Verbrennung entstehenden Rauchgase aufzunehmen und abzuführen.

Sollte die Beklagte zu 1 aber – wie sie behauptet – zur Überprüfung der Kaminzüge grundsätzlich nicht in der Lage sein, hätte es ihr zumindest obliegen, den Zeugen F. darauf hinzuweisen, dass es ihr nicht möglich sei, die Kaminzüge auf die Geeignetheit zum Anschluss der Anlage zu prüfen und ihn veranlassen müssen, eine derartige Prüfung durch einen kompetenten Dritten vornehmen zu lassen, um zu gewährleisten, dass die von ihr zu erstellende Heizungsanlage in dem Gebäude ihre Funktion erfüllen konnte.

Der vertraglich geschuldete Erfolg bestimmt sich nämlich nicht allein nach der zu seiner Erreichung vereinbarten Leistung oder Ausführungsart, sondern auch danach, welche Funktion das Werk nach dem Willen der Parteien erfüllen soll. Eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und damit ein Fehler i. S. des § 633 Abs. 1 BGB a. F. liegt insoweit auch vor, wenn der mit dem Vertrag verfolgte Zweck der Herstellung eines Werks nicht erreicht wird und das Werk seine vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Funktion nicht erfüllt. Dieses Verständnis von der „vereinbarten Beschaffenheit“ hat sich durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts nicht geändert. Ein Werk ist auch dann mangelhaft, wenn es die vereinbarte Funktion nur deshalb nicht erfüllt, weil die vom Besteller zur Verfügung gestellten Leistungen anderer Unternehmer, von denen die Funktionsfähigkeit des Werks abhängt, unzureichend sind.

Die Sachlage ist hier nicht anders zu beurteilen, denn die Beklagte zu 1 hatte die Heizungsanlage in das „bauseits gestellte“ Gebäude einzubauen. In den dem gesetzlichen Leitbild des Werkvertrags entsprechenden Fällen, in denen seitens des Bestellers zur Verfügung gestellte Sachen verwendet werden müssen, und in denen der Unternehmer deshalb nicht schon durch die Auswahl der benötigten Materialien auf deren Beschaffenheit Einfluss nehmen und deren Eignung sicherstellen kann, hat dies zur Folge, dass der Unternehmer vom Besteller gelieferte Teile, die er zu ver- oder bearbeiten hat, nicht unbesehen verwenden darf. Den Werkunternehmer trifft eine originäre Pflicht, sich nach Anlieferung durch Überprüfung der vom Besteller angelieferten Sachen zu vergewissern, dass diese zur Herstellung eines mangelfreien Werks geeignet sind. Lässt sich die Eignung nicht hinreichend zuverlässig feststellen, hat der Unternehmer den Besteller unverzüglich zu unterrichten. Dies muss erst recht gelten, wenn der Unternehmer sein Werk in das vorhandene Gebäude einbringen muss. Auch insoweit trifft ihn die Pflicht, zu prüfen, ob das Gebäude geeignet ist, sein Werk aufzunehmen und die Herstellung einer funktionstüchtigen Heizungsanlage zu gewährleisten.

Der Unternehmer kann der Verantwortlichkeit für den Mangel seines Werks – hier die mangelnde Geeignetheit des Kaminzugs für die Aufnahme der von der seitens der Beklagten zu 1 geplanten und gelieferten Anlage ausgehenden Rauchgase – allerdings durch Erfüllung seiner Prüfungs- und Hinweispflicht entgehen. Liegen die Voraussetzungen dazu nicht vor, bleibt er für den Mangel der Funktionstauglichkeit verantwortlich.

Es ist im Heizungsbau nicht unüblich, dass ohne einen TGA-Planer gearbeitet wird. Diese Leichtfertigkeit der Bauherrenschaft geht bedauerlicherweise dann nicht zu dessen eigenen Nachteil aus, sondern zum Nachteil des Heizungsbauers selbst.

Selbst wenn im vorliegenden Fall der Heizungsbauer nach eigener Erklärung gar nicht in der Lage gewesen war festzustellen, dass im bauseits gestellten Gebäude alte Verrohrungen und Kamine vorhanden waren, die die Voraussetzungen für das Unternehmenswerk waren.

Soweit der Unternehmer diese bauherrnseits gestellten Anlagen nicht beurteilen kann, hat er über seine Prüfungs- und Hinweispflichten nach § 4 Abs. 3 VOB/B Bedenken anzumelden, um hierüber das Risiko der Ausführung dem Bauherren zurückzugeben. Die Erfüllung der aus der VOB/B entstandenen Prüfungs- und Hinweispflicht hat der Unternehmer im Zweifelsfall sogar zu beweisen.

Im Verhältnis zur Bauherrenschaft ist auch der Unternehmer, der nicht mit Planungsleistungen beauftragt ist, der fachkundige Auftragnehmer, von dem der Auftraggeber erwarten kann, dass er die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Hätte also der Heizungsbauer darauf gedrungen, dass im vorliegenden Fall die Altanlagen untersucht würden, noch besser, dass ein TGA-Planer hinzugezogen würde, hätte er sich von seiner Haftung befreien können. So haftet er allein wegen der unterlassenen Hinweis- und Prüfungsverpflichtung.

Haftung

Verjährung der Schadensersatzansprüche – eine Übersicht

Aufgabe des Versicherers ist es, seinen Versicherungsnehmer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsvertrages von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen. Berechtigte Ansprüche des Geschädigten sind demnach zu entschädigen, unberechtigte jedoch abzuwehren.

Wann eine Entschädigungsleistung oder stattdessen eine Anspruchsabwehr zu erbringen ist, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Zivilrechts. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Einrede der Verjährung etwaiger werkvertraglicher Ansprüche.

Wird gegen einen Architekten oder einen Ingenieur im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht, prüft der Versicherer nicht nur, ob die dem Berufsträger vorgeworfenen (Planungs-)Fehler etwaige Haftungstatbestände zugunsten des Anspruchstellers erfüllt haben könnten. Der Versicherer ermittelt dabei immer auch, ob die durch den Geschädigten erhobenen Ansprüche verjährt sein könnten.

Um möglichst frühzeitig in den Genuss dieser Leistung des Versicherers zu kommen, sollte der Versicherungsnehmer seine Inanspruchnahme unverzüglich anmelden. Hierbei handelt es sich auch um eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers, die sich aus den vertraglich vereinbarten Versicherungsbedingungen und aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ergibt.

Sollte der Anspruch bereits verjährt sein, so kann schon allein aus diesem Grund die Forderung zurückgewiesen werden. (Unabhängig hiervon ist die Frage zu beurteilen, ob der Anspruch des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer verjährt ist. Die Verjährungsfrist dieser Ansprüche beträgt gem. § 195 BGB drei Jahre.)

Da der Architekten- bzw. Ingenieurvertrag als Werkvertrag im Sinne des § 631 BGB einzustufen ist, bemisst sich die Verjährung der Ansprüche – wenn nichts anderes vereinbart wurde – nach § 634a BGB. Danach verjähren die Schadensersatzansprüche grundsätzlich in fünf Jahren, soweit es sich um Planungs- oder Überwachungsleistungen des Architekten oder Ingenieurs für ein Bauwerk handelt (§ 634a Abs. 2 Nr. 2 BGB). Der Begriff des Bauwerks ist hier sehr weit gefasst, sodass zum Beispiel auch technische Anlagen davon umfasst sind.

Die fünfjährige Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der Architekten- bzw. Ingenieurleistung (z. B. Planung) zu laufen (§ 634a Abs. 2 BGB).

I. Abnahme

Entscheidende Bedeutung bei der Feststellung des Verjährungszeitpunktes kommt somit der Abnahme der Architekten- oder Ingenieurleistung zu.

1. Die Abnahme durch den Auftraggeber setzt voraus, dass die Architekten- bzw. Ingenieurleistung vollendet worden ist und dass der Auftraggeber seinen Willen zum Ausdruck bringt, die erbrachte Leistung als vertragsgemäß anzuerkennen (vgl. Werner/Pastor, Der Bauprozess, 11. Auflage, Rn. 2397). Dies ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der Auftraggeber die Schlussrechnung des Architekten/Ingenieurs vorbehaltlos entgegennimmt und zahlt.

Wurde also zum Beispiel eine Rechnung eines Architekten/Ingenieurs nach Vollendung der Leistungsphase 8 gemäß § 33 Nr. 8 HOAI 2009 (neue Fassung) am 01.05.2010 vorbehaltlos gezahlt, verjähren mögliche Schadensersatzansprüche zum 01.05.2015.

Problematisch wird es, wenn ein Architekt/Ingenieur außerdem die Leistungsphase 9 gemäß § 33 Nr. 9 HOAI 2009

(neue Fassung) übernommen hat. Dies bedeutet, dass der Architekt/Ingenieur die ihm obliegenden Leistungen noch nicht vollständig erbracht hat, solange nur die Leistungsphase 8 abgeschlossen wurde. Eine Abnahme der Architekten- oder Ingenieurleistung findet dann regelmäßig noch nicht statt. Vielmehr folgt nach Abschluss der Leistungsphase 8 (Abnahme der Bauleistungen) die Verpflichtung des Architekten oder Ingenieurs, eine Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen gegenüber den bauausführenden Unternehmen vorzunehmen. Außerdem muss die Beseitigung der Mängel überwacht werden, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegen die Unternehmer auftreten. Dies führt dazu, dass die Abnahme der Leistungen des Architekten/Ingenieurs nicht vor der abschließenden Objektbegehung erfolgt. Die Verjährung beginnt also in der Regel dann zu laufen, wenn die Verjährungsfristen gegen die bauausführenden Unternehmen vollendet sind und die dann in der Folge erstellte Rechnung des Architekten/Ingenieurs vorbehaltlos gezahlt worden ist. Dies bedeutet, dass aufgrund der fünfjährigen Verjährungsfrist mögliche Schadenersatzansprüche gegen den Architekten/Ingenieur in bis zu 10 Jahren nach der Abnahme der Bauleistungen im Rahmen der Leistungsphase 8 verjähren.

Dazu das folgende Beispiel:

In der Leistungsphase 8 nimmt der Architekt das Gewerk Rohbau am 01.01.2010 ab. Mit der Abnahme der Bauleistung des Rohbauers beginnt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Bauherrn gegen den Rohbauer am 01.01.2010 zu laufen und endet (wenn nichts anderes vereinbart ist) nach fünf Jahren am 01.01.2015. Da der Architekt außerdem noch die Leistungsphase 9 schuldet, kann seine Leistung noch nicht abgenommen werden. Vielmehr schuldet der Architekt u. a. noch die Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber dem Rohbauer. Diese Objektbegehung muss also vor dem 01.01.2015 erfolgen. Sind keine Mängel in Erscheinung getreten, wird der Architekt kurz darauf seine Leistungen vollständig erbracht haben und seine Schlussrechnung stellen können. Mit Zahlung der Schlussrechnung sind dann die Architektenleistungen vom Bauherrn abgenommen. Erst jetzt beginnt die fünfjährige Verjährungsfrist gegen den Architekten zu laufen. Bei angemessener Zahlung der Rechnung durch den Bauherrn am 15.01.2015 verjähren mögliche Schadenersatzansprüche gegen den Architekten am 15.01.2020, also ca. 10 Jahre nachdem der Architekt die Leistungsphase 8 vollendet hatte.

Der Beispielfall macht deutlich, dass die Haftung der Architekten und Ingenieure durch Vereinbarung der Leistungsphase 9 wesentlich verlängert wird. Gerade vor diesem Hintergrund sollte der Architekt/Ingenieur genau abwägen, ob die Vereinbarung der Leistungsphase 9 trotz des nur geringfügig erhöhten Honorars bei gleichzeitig längerer Haftung sinnvoll ist.

2. Diese erheblich verlängerte Verjährung gegen den Architekten/Ingenieur kann aber mit einer Teilabnahme der Architektenleistung nach der Leistungsphase 8 verhindert werden. Allerdings besteht grundsätzlich kein Anspruch auf

Teilabnahme nach erbrachter Leistungsphase 8; eine solche muss vielmehr ausdrücklich (schriftlich) vereinbart worden sein, wobei dies nach Ansicht des Bundesgerichtshofes auch formularmäßig erfolgen kann (vgl. Werner/Pastor, Der Bauprozess, 11. Auflage, Rn. 2400 mit Verweis auf BGH, BauR 2001, 1928). Die Möglichkeit einer Teilabnahme sollte dann explizit im Vertrag genannt werden, und selbstverständlich muss eine Teilabnahme dann auch tatsächlich erfolgen. Der Architekt oder Ingenieur sollte in diesem Fall seinen Auftraggeber schriftlich und nachweisbar zur Teilabnahme auffordern. Sofern eine Teilabnahme nach der Leistungsphase 8 erfolgt ist, führt dies zum Beginn der Verjährung für sämtliche Gewährleistungsansprüche, die sich auf Mängel der Leistungsphase 8 (oder auch davor) beziehen. Aufgrund der hohen Anforderungen an eine wirksam vereinbarte Teilabnahme empfiehlt es sich, schon im Vorfeld des Vertragsschlusses anwaltlichen Rat einzuholen. Eine andere Möglichkeit stellt u. U. auch die gesonderte Beauftragung der Leistungsphase 9 nach Beendigung des vorherigen Vertrages mit den Leistungsphasen 1 bis 8 dar.

3. Sollte der Bauherr die Abnahme der Architekten- bzw. Ingenieurleistung endgültig ablehnen, ist dies in verjährungsrechtlicher Hinsicht der Abnahme gleichzustellen. Die Verjährung beginnt dann also mit der endgültigen Ablehnung, die zum Beispiel in der Kündigung des Architekten-/Ingenieurvertrages durch den Bauherrn zu sehen ist, zu laufen (vgl. Werner/Pastor, Der Bauprozess, 11. Auflage, Rn. 2401). Im Übrigen verjähren Ansprüche wegen Mängeln, die vor der Abnahme festgestellt werden, innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB: drei Jahre ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Bauherr Kenntnis aller Umstände erlangt hat).

II. Abweichungen von der regulären Verjährungsfrist

Die Verjährung möglicher Schadenersatzansprüche gegen den Architekten oder Ingenieur kann aufgrund verschiedener Ausnahmen auch wesentlich länger andauern.

1. Arglist

Bei arglistigem Verschweigen eines Mangels beträgt die Verjährungsfrist gemäß § 634 a Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 2 BGB fünf Jahre. Arglistiges Handeln in diesem Sinne ist zum Beispiel dann anzunehmen, wenn der Architekt/Ingenieur trotz vertraglicher Vereinbarung keinerlei Überwachungsleistungen ausführt und dies bei der Abnahme seiner Leistungen verschweigt (vgl. Schmalz/Lauer/Wurm, Haftung des Architekten und Bauunternehmers, 5. Auflage, Rn. 644).

Der Beginn der Verjährung ist in diesem Fall allerdings nicht an die Abnahme geknüpft. Vielmehr beginnt die fünfjährige Verjährung erst am Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Bauherr Kenntnis von allen wesentlichen Umständen (die den Anspruch begründenden Mängel, Person des Schuldners) hat.

Durch das Abstellen auf die Kenntnis aller Umstände bei dem Bauherrn und nicht auf den Zeitpunkt der Abnahme kann es zu einer erheblichen Verlängerung der Haftung des Architekten/Ingenieurs kommen.

Dabei ist anzumerken, dass ein arglistiges Handeln im Sinne des § 634 a Abs. 3 BGB auch eine bewusste Pflichtwidrigkeit im Sinne der versicherungsvertraglichen Vereinbarungen darstellen kann. Der bewusst pflichtwidrig handelnde Architekt oder Ingenieur, der durch sein bewusst pflichtwidriges Verhalten einen Schaden verursacht, muss sich darüber im Klaren sein, dass der Versicherer aus nachvollziehbaren Gründen in diesen Fällen keinen Versicherungsschutz gewährt.

2. Organisationsverschulden

Die gleiche Rechtsfolge (längere Haftung des Architekten oder Ingenieurs) wird durch das sog. Organisationsverschulden ausgelöst. Es handelt sich um eine Rechtsfigur des Bundesgerichtshofes (BGHZ 117, 318). Der BGH wollte sicherstellen, dass sich zum Beispiel ein Bauunternehmer nicht seiner vertraglichen Offenbarungspflicht (in Bezug auf Mängel) bei der Abnahme dadurch entziehen kann, dass er sich unwissend hält oder sich keiner Gehilfen bei der Pflicht bedient, Mängel zu offenbaren (vgl. Schmalz/Lauer/Wurm, Haftung des Architekten und Bauunternehmers, 5. Auflage, Rn. 645). Der Bauunternehmer muss die organisatorischen Voraussetzungen schaffen, um sachgerecht beurteilen zu können, ob das fertiggestellte Werk bei der Ablieferung keine Mängel aufweist. Hat er dies nicht richtig organisiert und wäre der Mangel bei richtiger Organisation entdeckt worden, haftet er wie bei arglistigem Verhalten.

Nichts anderes gilt für einen arbeitsteilig organisierten Architekten oder Ingenieur (vgl. Werner/Pastor, Der Bauprozess, 11. Auflage, Rn. 2333). Dies hat der BGH u. a. in seinem Urteil vom 27.11.2008 (VII ZR 206/06) entschieden. Von einem arbeitsteilig organisierten Architekten/Ingenieur ist zum Beispiel dann auszugehen, wenn dieser nicht selbst die Bauleitung erbringt, sondern die Bauleitung durch einen oder mehrere Mitarbeiter (sog. Erfüllungsgehilfen) erbringen lässt. Ein Architekt oder Ingenieur handelt demnach vertragswidrig, wenn er nicht für eine den Umständen nach angemessene Überwachung (Leistungsphase 8) der Bauleistungen sorgt und somit auch nicht gewährleisten kann, dass er oder seine hiermit betrauten Bauleiter etwaige Mängel erkennen können.

3. Sekundärhaftung

Nach dem Bundesgerichtshof (BGHZ 92, 251) obliegt dem umfassend beauftragten Architekten und Ingenieur gegenüber dem Auftraggeber eine besondere Vertrauensstellung. Der Architekt/Ingenieur wird dann als der Sachwalter des Bauherrn angesehen. Daher ist der Architekt/Ingenieur verpflichtet, dem Auftraggeber im Laufe der Mängelursachenprüfung auch Mängel des eigenen Architekten- oder Ingenieurwerkes zu offenbaren, sodass der Bauherr seine Rechte gegen den Architekten oder Ingenieur rechtzeitig vor Eintritt der Verjährung wahrnehmen kann (vgl. Werner/Pastor, Der Bauprozess, 11. Auflage, Rn. 2404). Wenn aber die Gewährleistungsansprüche verjähren, weil der Architekt oder Ingenieur nicht ohne Rücksicht gegen sich selbst sichtbar gewordenen Baumängeln nachgeht, greift die Sekundärhaftung (Schmalz/Lauer/Wurm, Haftung des Architekten und Bauunternehmers, 5. Auflage, Rn. 654). Dies hat zur Folge, dass sich der Architekt oder Ingenieur nicht auf den Eintritt der Verjährung berufen kann. Die Ansprüche des

Bauherrn aus der Sekundärhaftung beginnen somit nach Ablauf der eigentlichen Verjährung zu laufen und verjähren dann innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§§ 195, 199 BGB).

4. Hemmung und Neubeginn der Verjährung

Der Lauf der Verjährung kann außerdem durch verschiedene im BGB geregelte Tatbestände gehemmt sein oder aber auch neu beginnen. Die Wirkung der Hemmung ist in § 209 BGB geregelt: „Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.“ Das bedeutet, dass dieser Zeitraum der normalen Verjährungsfrist hinzugefügt wird. Die praktisch wichtigsten Hemmungstatbestände sind die Erhebung der Klage oder die Zustellung eines Mahnbescheides, einer Streitverkündung oder eines Antrages auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens (§ 204 BGB). Die Hemmung endet 6 Monate nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens. Sollte zum Beispiel zwischen Erhebung der Klage und Beendigung des Klageverfahrens ein Zeitraum von drei Jahren liegen, beläuft sich der Hemmungszeitraum auf dreieinhalb Jahre. Dieser Zeitraum ist der eigentlichen Verjährungsfrist hinzuzurechnen.

Auch die Verhandlung über den Anspruch hemmt den Ablauf der Verjährung (§ 203 BGB). Erst drei Monate nach Ende der Verhandlungen läuft die Verjährung weiter. Wird ein Architekt/Ingenieur auf Schadenersatz in Anspruch genommen, sollte dieser nicht mit dem Bauherrn über den Anspruch verhandeln, sondern sich unmittelbar mit seinem Versicherer abstimmen.

Die Verjährungsfrist fängt dagegen erneut an zu laufen, wenn der Schuldner eines Anspruchs diesen Anspruch zum Beispiel durch eine Abschlagszahlung oder auf andere Weise anerkennt (§ 212 BGB). Sollte ein Architekt/Ingenieur kurz vor Ablauf der Verjährung einen geltend gemachten Schadenersatzanspruch durch eine Teilzahlung anerkennen, beginnt die Verjährungsfrist von vorne. Darüber hinaus birgt ein Anerkenntnis für den Versicherungsnehmer immer das Risiko, dass der Versicherer feststellt, dass ein Anspruch gar nicht besteht und daher auch nicht reguliert werden muss. Der Versicherungsnehmer wäre dann zur Begleichung der geltend gemachten Forderung verpflichtet, obwohl sein Versicherer keinen Anspruch erkannt hat und daher auch nicht regulieren wird.

Grundsätzlich gilt, dass sich der Architekt oder Ingenieur im Schadenfall immer mit seinem Versicherer abstimmen muss. Dies macht ganz besonders auch die Vielgestaltigkeit der hier behandelten Verjährungsfragen und der damit zusammenhängenden Rechtsfolgen deutlich.



Autor



Rechtsanwalt Florian Blohut

Abteilung Planungshaftpflicht-Schaden
HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG
Charles-de-Gaulle Platz 1
50679 Köln

Haftung**Architektenhaftung für statisch fehlerhafte Planung**

1. Die Ausführungsplanung eines Architekten für ein erkennbar verformungsanfälliges Haus ist mangelhaft, wenn sie die nötigen konstruktiven Vorgaben zur Verhinderung von Rissen nicht enthält.

2. Der Architekt darf sich grundsätzlich nicht unbesehen darauf verlassen, dass der Statiker des Bauherrn von diesem mit der Erstellung nötiger Verformungsberechnungen beauftragt ist, und dass er diese Aufgabe erfüllt hat.

3. Ein Verschulden des Statikers führt nicht zu einer Minderung des dem Bauherrn gegen den Architekten zustehenden Schadensersatzanspruchs; der Statiker ist im Verhältnis zum Architekten nicht Erfüllungsgehilfe des Bauherrn (Abgrenzung zu BGHZ 179, 55 = NJW 2009, 582 – Glasfassade).

BGB a. F. §§ 635, 254, 278
OLG Hamm, Urt. v. 9.7.2010 – 19 U 43/10
NZBau 1/2011, 48 ff.

Aus den Gründen:

Dies stellt einen Mangel der von der Beklagten zu erbringenden Architektenleistung dar, auch wenn das Auftreten der Risse unbestritten im statischen Bereich begründet ist, weil in statischer Hinsicht keine Überlegungen und Berechnungen vorgenommen worden sind, die erforderlich waren, um den Umformungsbestrebungen zu begegnen, die das umzusetzende Bauvorhaben konstruktiv mit sich brachte und erwarten ließ. Zwar war die Beklagte nicht selbst mit der Erstellung der Statik beauftragt. Insoweit hatte die Klägerin die Streitverkündeten zu 12 und 13 als Sonderfachleute mit der Erstellung einer Statik betraut. Das Unterbleiben planerischer Gegenmaßnahmen stellt gleichwohl eine Schlechterfüllung der von der Beklagten geschuldeten Architektenleistung dar, weil sie als Architektin dieses unzureichende und lückenhafte Planungsergebnis hätte verhindern müssen. Der Beklagten oblag als planende Architektin die Pflicht, die einzelnen Leistungen so zu koordinieren, dass die Erbringung der hier erforderlichen statischen Maßnahmen gegen die Verformungsbestrebungen sichergestellt war. Diese Koordinierungspflicht hat die Beklagte verletzt. Zwar ist im Ausgangspunkt die Koordinierung zwischen verschiedenen, von ihm beauftragten Baubeteiligten Sache des Bauherrn, ist aber, wie hier, die Beklagte als planende Architektin eingeschaltet, übernimmt sie diese Aufgabe; sie ist die Sachwalterin des Bauherrn (Werner/Pastor, Rdnr. 1495)). Anhaltspunkte dafür, dass vorliegend die Klägerin das Risiko einer eventuell unvollständigen Statik übernommen hat, sind nicht ersichtlich. Eine solche Risikoübernahme muss nach außen hin deutlich erklärt werden, etwa dadurch, dass der Bauherr erklärt, er habe die konkret erforderliche Statik für das Bauvorhaben bereits umfassend in Auftrag gegeben, sodass der Architekt diese seiner weiteren Planung unbesehen zugrunde legen könne (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 69. Aufl., § 631 Rdnr.

20). Da dies vorliegend nicht der Fall war, durfte die Klägerin davon ausgehen, dass die von ihr beauftragte Beklagte mit den beauftragten Statikern in der gebotenen Weise zusammenarbeitet, um die fehlerfreie Planung des anstehenden Objekts zu gewährleisten.

Bei pflichtgemäßer Wahrnehmung der ihr obliegenden Koordinierungsaufgaben hätte die Beklagte das Fehlen der erforderlichen Verformungsberechnungen bemerkt.

Nach der tatsächlichen Feststellung des LG hatte die Beklagte auch ohne das Fachwissen eines Statikers konkreten Anlass zur Annahme, dass für die beiden identischen Objekte Verformungsberechnungen erforderlich waren. Der Senat ist an diese Feststellungen gebunden, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte für Zweifel vorliegen, die eine nochmalige Feststellung gebieten, § 529 I Nr. 1 ZPO. Solche konkreten Anhaltspunkte für Zweifel zeigt die Berufung nicht auf. ...

Der Planungsmangel ist nach den vorstehenden Ausführungen auch von der Beklagten zu vertreten. Der durchschnittliche Architekt ohne Statikerausbildung hätte die Möglichkeit von Formänderungen erkannt und zunächst nachgefragt, ob die vorliegende Statik auch solche Formänderungen berücksichtigt, andernfalls hätte er auf die Erteilung eines Auftrags bzw. auf die Erstellung einer Nachtragsstatik hingewirkt.

Die Klägerin muss sich ein Mitverschulden nicht entgegenhalten lassen.

Mangels eines eigenen Verschuldens der Klägerin kommt ein Mitverschulden nur in Betracht, wenn sich die Klägerin ein Verschulden der Statiker über §§ 254, 278 BGB anrechnen lassen müsste. Letzteres setzte voraus, dass die Statiker im Verhältnis zu der Beklagten als der planenden Architektin als Erfüllungsgehilfin der Klägerin tätig geworden sind. Dies ist in Übereinstimmung mit dem LG zu verneinen.

Grundsätzlich verhält sich derjenige Architekt richtig, der einen Tragwerksplaner mit den Planungen, die für ein Bauvorhaben notwendig sind, beauftragt. Er darf sich auch grundsätzlich darauf verlassen, dass die vom Tragwerksplaner erbrachten Leistungen sachlich richtig sind.

Die Haftung des planenden Architekten setzt aber dann ein, wenn er die Unvollständigkeit der Tragwerksplanung bemerkt bzw. bemerken muss. Ob eine vollständige Tragwerksplanung in sich fehlerfrei ist, mag im Einzelfall der Objektplaner noch nicht erkennen; erkennen muss er aber wohl, welche Tragwerksplanungsleistungen für ein Objekt notwendig sind. Gerade wenn es sich um ein Bauwerk handelt, welches sich von typischen Wohngebäuden abhebt, ist es die Pflicht des Objektplaners, besonders aufmerksam darauf zu achten, dass eine vollständige Tragwerksplanung vorliegt, einschließlich Verformungsberechnungen bei objektbedingten verschiedenen Baumaterialien. Der Objektplaner muss aufgrund seiner Koordinierungsverpflichtung der übrigen am Bau beteiligten Planer sich versichern, dass die statische Planung komplett ist. Er darf nicht darauf ver-

trauen, die Bauherrenschaft habe schon einen ausreichenden Planungsauftrag an den Statiker erteilt. Dies gilt auch für Architekten ohne Statikerausbildung. Dies gilt insbesondere, weil am Bau bekannt ist, dass Tragwerksplaner oft nur mit eingeschränkten Teilen aus ihrem Leistungsbild beauftragt werden.

Wie fast schon üblich, weist das Gericht darauf hin, dass ein Verschulden des Tragwerksplaners die Bauherrenschaft sich natürlich nur dann zurechnen lassen muss, wenn die Bauherrenschaft den Tragwerksplaner ihrerseits komplett mit den Leistungen nach dem Leistungsbild des § 64 HOAI a.F. beauftragt hat. Ist dies nicht geschehen kann der Bauherrenschaft auch kein Fehlverhalten des Tragwerksplaners im Wege des Mitverschuldens zugerechnet werden über §§ 254, 278 BGB. Der Architekt hat eine eigenständige Kontroll- und Koordinationsverpflichtung, diese geht auch dahin komplette statische Unterlagen festzustellen, ohne im Detail zu prüfen, ob diese – so sie denn vorlägen – inhaltlich richtig sind.

Haftung

Wiedereinbau ausgehobenen Bodens – Verantwortung für hinreichende Sickerfähigkeit

Das Werk eines Erdbauunternehmers, der vertragsgemäß ausgehobenes, vom Bodengutachter des Auftraggebers als grundsätzlich geeignet eingestuftes Material wieder eingebaut hat, ist nicht deshalb mangelhaft, weil sich das Bodenmaterial später als ungeeignet, weil nicht hinreichend sickerfähig, erweist.

(Leitsatz der Redaktion)

BGB § 644
OLG Frankfurt a. M., Hinweisbeschl. v. 31.5.2010 – 22 U 83/08
NJW-RR 24/2010, 1675 ff.

Aus den Gründen:

Eine Mangelhaftigkeit der Werkleistung oder eine Verletzung von Nebenpflichten ist vorliegend nicht ersichtlich. Die Klägerin hatte entsprechend dem Bauvertrag die Verpflichtung, das Aushubmaterial wieder zur Verfüllung zu verwenden. Dem ist sie nach dem zunächst unstreitigen Parteivortrag auch nachgekommen. Eine entsprechende Verfüllung war auch sinnvoll, da sich aus dem von der Beklagten eingeholten Baugrundgutachten eine entsprechende Sickerfähigkeit des Materials ergab. Eine Verpflichtung der Klägerin zur Überprüfung des Aushubs auf ausreichende Sickerfähigkeit besteht nicht. Grundsätzlich fällt das Baugrundrisiko in die Risikosphäre des Auftraggebers, weil es sich um den vom Auftraggeber i. S. der §§ 644 ff. BGB zur Verfügung zu stellenden Stoff handelt (st. Rspr., vgl. nur OLG Brandenburg, NZBau 2009, 181; OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.8.2001 – 23 U 191/00, BeckRS 2001, 30200017; Schottke, BauR 1993, 572).

Etwas anderes könnte nur gelten, wenn die Prüfungspflicht ausdrücklich auf die Klägerin übertragen worden wäre. Dafür sind vorliegend keine Anhaltspunkte ersichtlich. Insbesondere ist die Aufnahme einer Eventualposition im Angebot nicht ausreichend. Damit wird, wie das LG zutreffend dargelegt hat, lediglich gekennzeichnet, welche anderen Kostenpositionen bei Veränderung der tatsächlichen Umstände in Betracht kommen können. Ob die vom Auftraggeber oder Auftragnehmer selbstständig angeordnet werden können, ist dabei unerheblich und hängt von den konkreten Vertragsverhältnissen ab. Eine besondere Regelung, wer über die Einbringung von Fremdmaterial zu entscheiden hatte, ist vorliegend nicht ersichtlich, sodass es bei dem Grundsatz verbleibt, dass der Auftraggeber das Risiko des Baugrunds und dessen Eigenschaften trägt.

Die Entscheidung macht klar, dass die Bauherrenschaft einerseits das Baugrundrisiko selbst trägt, andererseits der Pflichtenkreis des Werkunternehmers sich allein aus seinem Auftrag ergibt. Als Nebenpflicht ist es nicht Aufgabe des Tiefbauunternehmers, Aushub, der ausdrücklich zur Wiederverfüllung bestimmt ist, auf die Geeignetheit zur Wiederverfüllung zu überprüfen. Nur dann, wenn dem Unternehmer ausdrücklich die Leistung übertragen worden ist, das Aushubmaterial auch auf Geeignetheit zu überprüfen, läge eine Schlechterfüllung seines Werkvertrages vor. Hinzu tritt, dass im vorliegenden Fall der Bodengutachter den Boden als geeignet zur Wiederverfüllung angesehen hatte.

In dem Fall ist kein Architekt oder Ingenieur betroffen gewesen. Diese hätten selbstverständlich im Rahmen ihrer Planungsverpflichtung zumindest darauf hinweisen müssen, bei der Wiederverfüllung mit Aushub diesen auf seine Geeignetheit hin zu untersuchen. Wäre dies geschehen, würden sich auch die planenden bzw. bauleitenden Architekten und Ingenieure einer Pflichtverletzung nicht schuldig gemacht haben. Im vorliegenden Fall aber sowieso nicht, denn eingeschaltet war ein Bodengutachter, der seinerseits den Boden als im Allgemeinen zum Wiedereinbau geeignet bewertet hatte. Damit war das Risiko der Geeignetheit des Bodens auf den Baugrundgutachter übergegangen. Es verblieb deshalb bei dem für den Bauherrn immer tragenden Grundsatz, dass das Risiko des Baugrundes und seiner Eigenschaften, auch wenn der Baugrund wiederverwendet wird, allein beim Bauherrn liegt.

Schadenfall

Tiefgaragendeckenuntersuchung

Sachverhalt:

Die Tiefgaragendeckenuntersuchung einer größeren Wohnungseigentumsanlage wurde erforderlich, da den Nutzern an diversen Stellen seit einigen Jahren nasse Bereiche – durch Regenwasser – auffallen und diese auch zunehmend auftreten.

Die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) hat, als – kuriose – Sicherungsmaßnahme der in der TG parkenden

Fahrzeuge, Well-Kunststoffplatten unterhalb der Decke montieren lassen. Diese Kunststoffplatten nehmen anfallendes Wasser auf und führen es weiter bis in ebenfalls unterhalb der Decke montierte Regenrinnen ab. Diese Regenrinnen entwässern, soweit erkennbar, in die vorhandenen Regenfallrohre.

Wie auf dem Fußboden der Tiefgarage ebenfalls feststellbar, bilden sich durch die dauerhafte Feuchtebelastung Stalagmiten auf dem Bodenbereich der Tiefgarage. Teilweise sind auch korrodierte Eisen an Stützen- und Deckenkonstruktionen erkennbar.

Um sicherzustellen, dass keine größeren Schäden entstehen bzw. um eine Gefährdung für die Tiefgaragenbenutzer auszuschließen, wurde durch die Verwalterin ein Sachverständiger beauftragt, im Hinblick auf die zuvor beschriebenen Problempunkte eine Untersuchung der Decke über der Tiefgarage durchzuführen und den Zustand der Decke zu ermitteln. Des Weiteren sollte im Zuge dieser untersuchenden Arbeiten gleichzeitig erkundet werden, inwieweit die Deckenabklebung gegebenenfalls erneuert werden muss.

Brandschutzfragen

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass zusätzlich zu den oben benannten Gründen der Tiefgaragendeckenuntersuchung noch weitere Brandschutzfragen zu klären waren, aber in diesem Bericht nicht abschließend geklärt werden sollen, jedoch zum Gesamtverständnis wichtig sind.

Seitens der Baubehörde wurde schon mit Errichtung des Objektes eine befahrbare Tiefgaragendecke gefordert. Diese Befahrbarkeit sollte sicherstellen, dass eine Feuerwehreinheit (also schwerer LKW-Verkehr) auf der rückwärtigen Gebäudeseite anleiten kann und so für die Bewohner einen zweiten Rettungsweg ermöglicht. Der Sachverständige wurde durch die Verwalterin weiter aufgefordert, die Tragfähigkeit, sprich Statik der Tiefgaragendecke zu hinterfragen.

Zu den sich damit weiter anschließenden Fragen des Brandschutzes empfahl der Sachverständige die Hinzuziehung eines zusätzlichen Brandschutzsachverständigen. Dies insbesondere auch, um zu überprüfen, ob die von der Baubehörde formulierten Brandschutzanforderungen in allen Punkten erfüllt werden müssen oder ob evtl. alternative Lösungen existieren, die diese Forderungen gegebenenfalls kostengünstiger kompensieren könnten.

Ursachen und Zusammenhänge

Beschreibung der Tiefgaragendeckenuntersuchung: Wie schon vorstehend beschrieben, wurde durch die WEG versucht, mittels Kunststoffplattenabhängungen und kontrollierter Wasserabführung weitere Schäden an den Fahrzeugen zu vermeiden. Vor Ort ist erkennbar, dass dies aufgrund der praktikablen Abhängungslösung auch recht erfolgreich funktioniert. Was bei dieser Lösung selbstverständlich nicht berücksichtigt wird, sind Fragen der Betondeckenqualität bzw. Einbußen und dauerhafte Verschlechterungen derselben.

An einigen Stellen der Tiefgarage finden sich abgeplatzte Betonbauteile, die korrodierten Bewehrungsstähle sind deutlich erkennbar. Ebenso finden sich einige Deckenbereiche, an denen deutlich eindringendes Regenwasser erkennbar ist. Hier sind wiederum – im Bodenbereich – teilweise die schon weiter oben erwähnten Stalagmiten sichtbar. Aufgrund der Schadenbilder liegt die Vermutung nahe, dass auch in den abgehängten Deckenbereichen abgeplatzte Betonbauteile und korrodierte Bewehrungsstähle vorzufinden sind.

Um diese und weitere Fragen beantworten zu können, wurden Kernbohrungen, auch in mittels Kunststoffplatten abgesicherten Deckenbereichen, vorgenommen. Die Kernbohrungen sollen erstens Fragen zur vorhandenen Bewehrung beantworten und weiter die Qualität der Bewehrungsstähle erkennen lassen. Des Weiteren kann, auch wenn die Abklebung schon zuvor (durch Abgraben der aufliegenden Oberbodenschicht) besichtigt werden konnte, diese nochmals – lagenweise – gut nachvollzogen werden.

Vorgefundene Situation – Tiefgaragendecke: Auf der TG-Decke befindet sich – im Untersuchungsbereich – eine Oberbodenschicht von ca. 25 cm Stärke. Unterhalb der Oberbodenschicht ist eine weitere Schicht Granulat und Grobkies in einer Stärke von ca. 15 cm zu finden. Dieser Bereich dient vermutlich als Drainage und zur Entwässerung der Tiefgaragenoberfläche.

Bemerkenswert ist, dass die Trennung zwischen Mutterboden und Granulat bis heute (der Aufbau wurde vermutlich mit Gebäudeerrichtung ca. 1970 erstellt) – auch ohne Trennflies – gut funktioniert bzw. keine gravierende Durchmischung in eine der beiden Schichten stattgefunden hat. Es wird deutlich, dass die Entwässerung der Tiefgaragendeckenbereiche – wenigstens im Drainagebereich – noch sehr gut funktioniert. Inwieweit die Wasserabführung durch Fallrohre oder auch die Gefällesituation ausreichend ist, kann daraus nicht abgeleitet bzw. ausgesagt werden, da die Gefällesituation auf der Tiefgarage durch die vorgenommenen punktuellen Öffnungen nicht nachvollzogen werden kann.

Eine Gefälleuntersuchung konnte im Rahmen dieser Untersuchung nicht durchgeführt werden. Hierfür hätten erheblich mehr Öffnungen und dann eine folgende Höhenüberprüfung (Nivellement) stattfinden müssen. An dieser Stelle ist in der Praxis unbedingt auf diesen Punkt hinzuweisen, da bei später folgender Ausschreibung einer neuen Tiefgaragendeckenabklebung auch die Fragen der Gefälleausbildung vorher geklärt werden müssen.

Auf der Betondecke wurde ursprünglich eine dreilagige bituminöse Abklebung (Dampfsperre, zweifache Abdichtung) verlegt. Die Gesamtstärke der Abklebung liegt bei ca. 2,5 cm.

Im Bohrkernbereich findet sich ein Estrichaufbau von 4 cm Stärke. Ob es sich hierbei um einen Gefälleestrich handelt, kann aufgrund der Bohrkernuntersuchung nicht ausgesagt werden (s.o.).

Die Betondecke ist im Bohrkernbereich 18 cm stark. Die Betonüberdeckung im Bewehrungsbereich beträgt ca. 10 mm. Die entnommenen Bohrkern haben einen Durchmesser von 180 mm. Für evtl. weitere Fragen wurden die Bohrkern im Objekt eingelagert.

Zur Betonüberdeckung: Zur Betonüberdeckung ist festzuhalten, dass aufgrund der Expositionsklassen (nach DIN 1045) der Tiefgaragendeckenbereich in die Klasse XC 3 einzuordnen ist:

Zitat: Mäßige Feuchte – Bauteil, zu dem die Außenluft häufig oder ständig Zugang hat, z. B. offene Hallen, Garagen; Innenräume mit hoher Luftfeuchte ...

Die Mindestbetonüberdeckung muss hier 20 mm betragen, wenn ein wirksamer Korrosionsschutz gegeben sein soll.

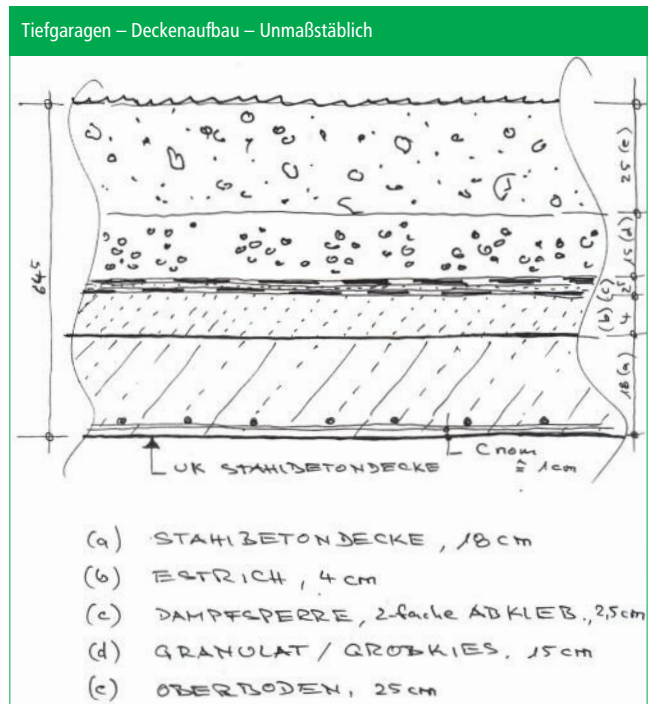
Obwohl die Betonüberdeckung deutlich zu gering festgestellt wurde, ist ein unversehrter Bewehrungsstahl im Bohrkernbereich vorzufinden. Weiter befindet sich der Bohrkern bewusst in einem feuchtebelasteten Bauteil. Dennoch sind keine optisch erkennbaren Auswirkungen oder Korrosionserscheinungen festzustellen.

Somit ist – grob – festzuhalten: Wie bereits erwähnt, gibt es durchaus korrosionsbetroffene Bereiche. Dennoch handelt es sich hierbei offenbar nur um punktuelle Schadstellen, die sicherlich im Zuge weiterer Arbeiten an der Tiefgaragendecke behoben werden müssen, nicht jedoch um flächig betroffene Betonschadstellen, die gar in notwendige großflächige Betonsanierung münden müssten.

Weiter ist festzuhalten, dass die Tiefgaragendecke eindeutige Schadstellen der Abklebung aufweist, die aber insbesondere im Randbereich der Decke vermutet werden dürfen. Dies wird durch weitergehende Kontrolle verschiedener Anschlussbereiche nachvollziehbar. Die Randanschlüsse der Abklebung sind teilweise derart unzureichend ausgeführt, dass anzunehmen ist, dass die eigentliche Tiefgaragenabklebung nicht das Kernproblem vorhandener Undichtigkeiten darstellt. Dies wird auch durch die Deckenöffnungen und schon erwähnten Öffnungen der Abklebung untermauert.

Anzumerken ist zur Frage der Betonüberdeckung abschließend, dass auch der konstruktive Brandschutz der Decke aufgrund zu geringer Betonüberdeckung nicht ausreichen würde. Ob hier eine brandschutzmäßige Nachbesserung erfolgen muss, ist weiter durch einen Brandschutzsachverständigen zu beantworten.

Zur Befahrbarkeit der Tiefgaragendecke: Zur Befahrbarkeit der Tiefgaragendecke ist nach Kontrolle der vorgelegten statischen Berechnung festzuhalten, dass die Decke der Belastung des Oberbodenaufbaues gewachsen ist. Eine LKW- bzw. Schwerlastverkehrbefahrbarkeit wurde jedoch nicht einkalkuliert, da hierzu keine Verkehrslasten in den Lastannahmen der Statik zu finden sind, sodass die Befahrbarkeit mit Feuerwehrfahrzeugen strikt zu untersagen wäre. Demnach scheidet eine Befahrbarkeit der Tiefgaragendecke zur



Sicherstellung des zweiten Rettungsweges durch Feuerwehrfahrzeuge zurzeit eindeutig aus.

Schlussbetrachtung

Schadenbeseitigung: Als Fazit ist zu wiederholen:

- A) Korrosionsgefährdung an wenigen punktuellen Deckenbereichen erkennbar
- B) Keine – auffällige – Korrosion im Deckenbereich durch Bohrkernuntersuchung festzustellen
- C) Tiefgaragenundichtigkeiten sind insbesondere durch die Deckenrandbereiche (Anschlüsse) aufgetreten
- D) Die Betonüberdeckung ist nach DIN 1045 mit 10 mm zu gering.

Zur weiteren Schadenbeseitigung kann empfohlen werden:

Zu A) Die korrosionsbetroffenen Stellen müssen – evtl. im Rahmen weiterer Sanierungsarbeiten – eine Betonsanierung erhalten. Hierbei sind die korrodierten Stähle freizulegen und zu entrostet. Eine Behandlung der Oberfläche kann auf der Grundlage gängiger Betonsanierungsverfahren erfolgen.

Diese Verfahren sind z. B. in der Richtlinie Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie) des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb) beschrieben. Seit 2006 wird die Betoninstandsetzung auf europäischer Ebene durch die Norm EN 1504 (in Deutschland DIN EN 1504) Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken geregelt.

Zu B) Es ist festzuhalten, dass aufgrund des – zur Zeit noch – positiven Untersuchungsergebnisses keine sehr umfangreichen Betonsanierungen zu erwarten sind. Andererseits ist hier auch anzumerken, dass selbstverständlich die Einschränkung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gemacht werden muss, da nicht die gesamte Decke untersucht werden kann und somit eine gewisse Vorsichtseinschränkung notwendig ist.

Zu C) Es wird auf die maroden Randanschlüsse verwiesen. Diese zeigen, dass bei einer Komplettsanierung der Tiefgaragendecke insbesondere auch ein Hauptaugenmerk auf eben diese Randanschlüsse zu legen ist, um spätere Schäden – wie nun vorliegend – vermeiden zu helfen.

Bei der zu beantwortenden Frage, ob eine Gesamtsanierung der Tiefgaragendecke erforderlich ist, spielen auch die Randanschlüsse eine bedeutende Rolle.

Aufgrund dessen, dass die Randanschlüsse eine vermutlich wichtige Rolle bei der vorgefundenen Feuchte unterhalb der Abklebung spielen, ergibt sich die Frage der Eigentümer, ob ein Hinauszögern der Gesamtsanierung durch Vorabsanierung der Randanschlüsse verlängert werden kann.

Diese Frage – auch nach der Notwendigkeit des Zeitpunktes der Gesamtsanierung – lässt sich vielleicht wie folgt beantworten:

Unter der Voraussetzung, dass die Sanierung (Abklebung) der Tiefgaragendeckenbereiche kurz- bis mittelfristig erfolgt, ist es eindeutig sinnvoller, die für eventuelle Randanschluss-sanierung notwendigen Investitionen direkt für die Gesamtsanierung zu tätigen.

In diesem Zusammenhang ist auch dringend darauf hinzuweisen, dass bei begrenzten finanziellen Mitteln unbedingt zuerst die substanziell notwendigsten Maßnahmen – wozu die Tiefgaragendecken-Sanierung/neue Abklebung gehört – ausgeführt werden sollten. Auch eine eventuelle Erneuerung oder Überarbeitung der befahrenen Stellplatzbereiche innerhalb der Tiefgarage muss hierfür zurückstehen.

Aufgrund der vorgefundenen Ergebnisse ist auch eine zeitliche Staffelung der Arbeiten dergestalt, dass die punktuellen Betonsanierungsarbeiten schon vorab durchgeführt werden, kaum denkbar, da die Ursache (Feuchteintritt) nur über die Sanierung der Tiefgaragendeckenabklebung zu beseitigen ist.

Es ist somit zu empfehlen, die Gesamtsanierung möglichst bald ausführen zu lassen um die sonst weiter erforderlichen Arbeiten – in folgerichtiger chronologischer Reihenfolge – anschließen zu lassen.

Wie vorstehend erwähnt, sollte für eine Ausschreibung eine notwendige weitere Untersuchung der Tiefgaragendecke durch Freilegen und anschließendes Nivellement erfolgen. Hierdurch werden nicht nur Fragen beantwortet, die zur Konkretisierung der Ausschreibung dienen und dem Anbieter klarere Angebotsgrundlagen schaffen, sondern auch genaue

Planungsgrundlagen zur Klärung der Gefällesituation und damit richtiger Entwässerungsführung ermöglichen.

Zu D) Ob im Rahmen der ohnehin notwendigen Sanierungsarbeiten die festgestellte zu geringe Betonüberdeckung flächig saniert werden muss, sollte vorerst von der Beantwortung der Brandschutzfrage zum hier notwendigen konstruktiven (und ggfls. auch baulichen) Brandschutz abhängig gemacht werden (s. o.). Wenn sich hier eine unbedingte Brandschutzanforderung zur Befahrbarkeit der Decke ergibt, wird auch die Frage der Betonertüchtigung zur Vermeidung der Carbonatisierung recht schnell beantwortet werden können. Wenn eine Ertüchtigung aus Brandschutzgründen nicht notwendig wird, muss die WEG mithilfe eines Tragwerksplaners das Problem der zu geringen Betonüberdeckung lösen.

@ Autor



Univ.-Prof. Dr.-Ing. Antonius Busch

Institut für Bauwirtschaft
Universität Kassel

@ Autor



Dr.-Ing. Detlev Fistera

Institut für Bauwirtschaft
Universität Kassel

Büro

Zulässiges Führen der Berufsbezeichnung Freier Architekt

Die Bestimmung des § 2 NWBauKaG, wonach die Tätigkeit als Architekt im Land Nordrhein-Westfalen unter dieser Bezeichnung grundsätzlich nur ausüben darf, wer in die Architektenliste der zuständigen Architektenkammer des Landes eingetragen ist, stellt eine Marktverhaltensregelung i. S. des § 4 Nr. 11 UWG dar, die auch insofern mit dem Unionsrecht in Einklang steht, als sie keine Ausnahme für den Fall vorsieht, dass ein in Nordrhein-Westfalen niedergelassener Architekt als Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedsstaats (einschließlich Deutschlands) bereits in der Architektenliste eines EU-Mitgliedsstaats eingetragen ist.

UWG § 4 Nr. 11; NWBAuKaG § 2; Richtlinie 2005/36/EG Art. 2, 4 I
 BGH, Urt. v. 25.3.2010 – I ZR 68/09 (OLG Hamm)
 NZBau 1/2011, 46 ff. = BauR 1/2011, 136 ff.

Aus den Gründen:

Die Bestimmung des § 2 NWBAuKaG stelle als Verbraucherschutznorm eine Marktverhaltensregelung i. S. des § 4 Nr. 11 UWG dar. Sie bestimme strikt, dass die Berufsbezeichnung „Architekt“ nur führen dürfe, wer in die Architektenliste eingetragen sei; dies aber treffe für den Beklagten unstrittig nicht zu. Die in § 7 NWBAuKaG enthaltene Ausnahmeregelung für auswärtige Architekten sei auf den Beklagten, der über eine deutsche Berufsqualifikation verfüge, nicht anwendbar. Der Beklagte werde dadurch weder im Verhältnis zu anderen Inländern diskriminiert, da er sich um die Eintragung in die Architektenliste des zuständigen deutschen Bundeslands bemühen könne, noch im Verhältnis zu spanischen Architekten, da er über keine spanische Berufsqualifikation verfüge. Entgegen seiner Ansicht seien reglementierte Berufsbezeichnungen nicht EU-weit gültig. Die Rechtsstellung des Beklagten lasse sich auch nicht durch eine an der Richtlinie 2005/36EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen orientierte Auslegung verbessern. Diese Richtlinie sei nach ihrem Art. 2 nur dann anwendbar, wenn jemand einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wolle als in dem, in dem er seine Berufsqualifikation erworben habe.

Die Beurteilung hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung im Ergebnis stand.

Hintergrund des Rechtsstreites war es, dass ein ursprünglich aus Deutschland stammender Architekt nach Gran Canaria übergesiedelt war, dort in die spanische Architektenliste eingetragen war und insoweit in der EU die Berufsbezeichnung Architekt führen konnte. Nachdem er aber wieder nach Deutschland zurückgesiedelt war, meinte er, da er nach wie vor Mitglied der Architektenliste in Gran Canaria war, hier nicht erneut Mitglied der Architektenkammer werden zu müssen. Dies verstieße gegen die Niederlassungsfreiheit in der EU. Er würde gezwungen – obwohl er Architekt war – hier in eine Kammer einzutreten.

Der BGH überprüfte diesen Vortrag im Detail und kam zum Ergebnis, dass aus Verbraucherschutzgründen auch ein ausländischer Architekt, der hier seinen Sitz hat und seinem Architektenberuf nachgehen will, Mitglied in der zuständigen Architektenkammer sein muss. Die Mitgliedschaft stelle eine Marktverhaltensregelung dar, die jeden schütze, der mit dem Architekten in geschäftliche Verbindung trete. Jeder Bauherr müsse sicher sein, dass ein Architekt, mit dem er Geschäftsbeziehungen aufnehme, auch hier in der Bundesrepublik Mitglied einer Architektenkammer sei und damit unter mittelbarer Staatsaufsicht stünde, so im Klartext die Entscheidung des BGH.

Hiervon zu trennen ist, dies muss auch einmal kritisch gesagt werden, das sich entwickelnde Eigenleben der Kammern,

von denen es immerhin 16 innerhalb der Bundesrepublik gibt, zählt man die Ingenieurkammern noch hinzu 32, zählt man ihre Spitzenorganisationen hinzu 34. Dies entspricht dem föderalen Staatsaufbau in der Bundesrepublik. Dass hierbei die einzelnen Kammern auch wohlverstandene eigene Kammerinteressen haben, ist geradezu natürlich. Aufgabe der Kammermitglieder ist es deshalb, darauf hinzuwirken, dass Verwaltungsdoppelarbeiten, leichter Zugang von einer Kammer zur anderen, gleiche Zugangs- und Ausstiegsszenarien in eine Kammermitgliedschaft geschaffen werden. Da an der Kammermitgliedschaft für die Architekten die Bauvorlageberechtigung hängt, ist es für den Beruf der Architekten, der ja nicht lokal definiert ist, sondern der sich als ein internationaler Beruf versteht, schwer verständlich, dass Architekten die in Minden bauvorlageberechtigt sind, dies in Holzminden nicht sind, Architekten, die in Bonn-Bad Godesberg bauvorlageberechtigt sind, dies einige Kilometer weiter in Linz nicht mehr sind, es sei denn, sie werden auch im Nachbarland Kammermitglied. Mit der Konsequenz, dass schlimmstenfalls ein bundesweit tätiges Architekturbüro, welches Niederlassungen unterhält, in 16 Bundesländern Mitglied sein muss.

Ungewöhnlich ist an der Entscheidung noch ein weiterer Punkt: Die klagende Architektenkammer NW bediente sich zu ihrer Klage der *Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs*, klagte also nicht selber. Dies erscheint mit der Aufgabe einer Selbstverwaltungskörperschaft der Architekten nur schwer vereinbar, leitet sie offensichtlich Mitgliederbeiträge um in einen Wettbewerbsverein. Sie erledigt über diesen Aufgaben, die die Selbstverwaltung der Architekten selbst könnte. Inwieweit dies mit dem Selbstverständnis einer Kammer vereinbar ist, steht sehr in Frage.

Sachverständige

Sachverständigenvergütung

Der Sachverständige, der nach dem Beweisbeschluss die Qualität verlegter Treppenstufen aus chinesischem Granit zu beurteilen hat, ist im Falle einer fehlenden Zustimmung der Parteien zu einem erhöhten Stundensatz nach § 13 JVEG nach der Honorargruppe 5 des § 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG zu einem Stundensatz von 70 Euro zu entschädigen.

JVEG § 9 Abs. 1 Satz 1.
 Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 8.4.2010
 - 12 W 14/10 - .
 BauR 12/2010, 2151 ff.

Aus den Gründen:

Mit Schreiben vom 21.12.2009 bat der Sachverständige unter Hinweis darauf, dass seiner Bitte, ihm einen Stundenlohn von 85 Euro zu bewilligen, nicht widersprochen worden sei, um eine Überprüfung der vorgenommenen Rechnungskürzung. Das LG hat nach Anhörung der Parteien, wobei die Kläger dem Stundensatz von 85 Euro ausdrücklich

zugestimmt haben, sowie des Vertreters der Landeskasse mit Beschluss vom 2.2.2002 die Vergütung des Sachverständigen antragsgemäß auf 43 19,40 Euro einschließlich Umsatzsteuer festgesetzt. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, die Tätigkeit des Sachverständigen sei nach billigem Ermessen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 JVEG einer der gesetzlich vorgesehenen Honorargruppen zuzuordnen. Im Einzelfall könne es angemessen sein, einen höheren Bereich des durch die verschiedenen Honorargruppen eröffneten Gebührenrahmens festzusetzen. So liege der Fall auch hier, da sich der Sachverständige mit dem Vorgutachten und anderen wissenschaftlichen und technischen Ausführungen wissenschaftlich auf hohem Niveau auseinandersetzen gehabt habe, und der Umfang des Gutachtens zeige, dass die Befassung des Sachverständigen mit der zu beurteilenden Materie deutlich mehr als ein routinemäßiges Vorgehen erfordert habe, weshalb eine Honorierung nach der Honorargruppe 8 angemessen sei.

Gegen die Festsetzung richtet sich die von dem Bezirksrevisor als Vertreter der Landeskasse erhobene Beschwerde, mit der der Vertreter der Landeskasse die Auffassung vertritt, dem Sachverständigen könne aufgrund der behandelten Thematik lediglich ein Stundensatz i.H.v. 70 Euro entsprechend der Honorargruppe 5 des § 9 Abs. 1 JVEG gewährt werden. Die in dem Beweisbeschluss des Landgerichts vom 22.12.2008 angesprochenen Begutachtungsfelder seien den Sachgebieten zuzuschreiben, denen vom Gesetzgeber die Honorargruppe 5 zugewiesen worden sei. Dass dem im selbstständigen Beweisverfahren beauftragten Sachverständigen ein Stundensatz von 85 Euro zugebilligt worden sei, könne nicht zu einer Erstattungsfähigkeit eines Stundensatzes von 85 Euro führen. Darüber hinaus sei der Sachverständige seiner Verpflichtung gemäß § 407a Abs. 3 Satz 2 ZPO nicht in ausreichendem Maße nachgekommen, indem er die notwendige Überschreitung der gerichtlich festgesetzten Kostengrenze nur bis zu einem voraussichtlichen Erstattungsbetrag i.H.v. 2950 Euro mitgeteilt habe. Die nunmehr geltend gemachte Vergütung stelle eine Überschreitung des Kostenvorschusses von 46,42 % und damit eine erhebliche Überschreitung dar. ...

Fehlt es somit nach alledem an der Vereinbarung einer bestimmten Vergütung, ist der Sachverständige nach der gesetzlichen Regelung des § 9 Abs. 1 JVEG zu entschädigen. Dabei bestimmt sich der Stundensatz des Sachverständigen nach der Honorargruppe 5. Eine Zuordnung nach billigem Ermessen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 JVEG kommt nur in Betracht, wenn die Leistung des Sachverständigen auf einem Sachgebiet erbracht wird, das in keiner Honorargruppe genannt wird. Im vorliegenden Fall ist die Leistung des Sachverständigen gemäß dem Beweisbeschluss vom 22.12.2008 jedoch dem Sachgebiet „Baustoffe“ gemäß der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG zuzuordnen. Die Begutachtung durch den Sachverständigen betraf die Bewertung der Qualität der von der Beklagten gelieferten Granitplatten mit der Handelsbezeichnung Padang Yellow. Bei diesen in der Treppenanlage der Kläger verbauten Natursteinen handelt es sich somit um Baustoffe [5], also um natürliches Steinmaterial, das

bei einer Vielzahl von Bauwerken Verwendung findet. Anders als nach dem früheren Recht ist für die Wahl der Honorargruppe allein die gutachterliche Fragestellung maßgeblich, ohne dass es darauf ankommt, wie einfach oder wie schwierig sich die Gutachtertätigkeit erweist, ob sich der Sachverständige in seinem Gutachten mit wissenschaftlichen Fragestellungen auseinandersetzen muss oder welchen Umfang die schriftliche Ausarbeitung des Gutachtens letztlich aufweist.

Die Besonderheit des Falls liegt darin, dass eine ausdrückliche Zustimmung nach § 13 Abs. 1 JVEG zu der von dem Sachverständigen beantragten Stundensatzvergütung nicht vorlag. Die bloße Zahlung eines auf Basis eines höheren als dem gesetzlichen Stundensatzes kalkulierten Kostenvorschusses reicht nicht aus, eine Stundensatzvereinbarung anzunehmen. Einen höheren Stundensatz als den jeweils nach Honorargruppen des § 9 Abs. 1 JVEG vorgesehenen muss deshalb ausdrücklich zwischen den Parteien eines Verfahrens über Zustimmungen festgelegt werden.

i Impressum

INGLetter

Ein Informationsdienst für die Kooperationspartner der HDI-Gerling Gruppe
ISSN 1430-8134

Herausgeber

HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG
Nicole Gustiné
Marketing/Vertriebsmanagement
Riethorst 2
30659 Hannover
Telefax: 0511/1113661
E-Mail: nicole.gustine@hdi-gerling.de
www.hdi-gerling.de

Schriftleitung

RA Prof. Dr. Hans Rudolf Sangenstedt (verantwortlich für den Inhalt)
Rechtsanwälte Caspers-Mock
Wachsbleiche 26, 53111 Bonn
Telefon: 0228/653550
Telefax: 0228/632372
sangenstedt@caspers-mock.de, www.caspers-mock.de

Verantwortlich für den Schadenfall auf Seite 11:
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Antonius Busch
Henschelstr. 2, 34127 Kassel
Telefon: 0561/8043632, Telefax: 0561/8042494
Mobil: 0173/6177033
E-Mail: info@Dr-A-Busch.de

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers
Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber

Infomaterial bestellen

Fax: 0221 / 144-66770 oder
per E-Mail: verbaende@hdi-gerling.de

„Wenn Sie mehr zu unseren Produkten wissen wollen, schicken Sie uns einfach die ausgefüllte Fax-Antwort zu.
Gern beraten wir Sie auch in einem persönlichen Gespräch.“

Persönliche Angaben/Firmenstempel

Titel

Büro / Name, Vorname

Straße / Nr.

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon

selbständig angestellt

Mitgliedschaft bei Kammern/Verbänden

Ingenieurkammer VDI BDB VDSI BDIA
 VDE VSI VWI BVS

Wir beraten Sie unverbindlich und kostenfrei.

Ich wünsche weitere Informationen zu folgenden Themen:

- Berufshaftpflicht
- Büro-Inhalt/Elektronik/Betriebsunterbrechung
- Kraftfahrt
- Hausrat und Glas
- Wohngebäude
- Rechtsschutz
- Berufsunfähigkeit
- Entgeltumwandlung für berufstätige Familienangehörige
- Ingenieurrente mit staatlicher Förderung
- Familienabsicherung speziell für Akademiker
- Finanzierung
- Unfallversicherung (Kapital + Rente)
- Kranken-/Pflegeversicherung

Online-Service



HDI-Gerling INGLetter

Das umfangreiche INGLetter-Archiv zum Nachlesen und eine Vorschau auf die aktuelle Ausgabe des INGLetters.

→ www.hdi-gerling.de/ingletter



HDI-Gerling INGservice

Die komplette Ausgabe als Onlinemagazin und weiterführende Informationen zu den Themen aus dieser Ausgabe.

→ www.hdi-gerling.de/ingservice



HDI-Gerling Online-Newsletter

Interessante Themen ausführlich und praxisnah beleuchtet – einfach im Internet herunterladen.

→ www.hdi-gerling.de/newsletter